

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma HTCO GmbH vertreten durch die Geschäftsführer Herr Dr. Axel Müller und Frau Teodora Vatahska, Rabenkopfstr. 4, 79102 Freiburg

Ein Vertrag zwischen der HTCO und dem Auftraggeber/Auftragnehmer kommt ausschließlich auf der Grundlage der hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande, wenn nicht ausdrücklich hierauf schriftlich verzichtet worden ist.

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der HTCO und dem Auftraggeber/Auftragnehmer abgeschlossenen gegenwärtigen und zukünftigen Verträge über die vereinbarten Dienstleistungen, auch wenn sie noch nicht einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers/Auftragnehmers, die HTCO nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für die HTCO unverbindlich, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Mit der Entgegennahme der Leistung verspricht der Auftraggeber/Auftragnehmer auf die Geltendmachung etwaiger eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu verzichten.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der HTCO und dem Auftraggeber/Auftragnehmer mit den Verträgen getroffen werden, sind in dem Vertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung bzw. Angebot der HTCO schriftlich niedergelegt. Erfüllungsort für beide Vertragspartner und für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Freiburg i. Br..

§ 2 Geltungsbereich der AGB

Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote der HTCO sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass die HTCO diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet hat.
- (2) Annahmeerklärungen und sämtliche Auftragsvergaben bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen (Fax, E-Mail) Bestätigung der HTCO. Bei mündlicher oder telefonischer Auftragsvergabe kommt der Vertrag erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung der HTCO zustande.
- (3) Alle Maßangaben, Abbildungen, Zeichnungen, CAD-Daten, Grafiken, Berechnungen sowie andere Unterlagen oder Umarbeitungen, die zu den unverbindlichen Angeboten der HTCO gehören, bleiben im Eigentum der HTCO und sind nur annähernd maßge-

bend, soweit sie nicht von ihr ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Die HTCO behält sich Konstruktions- und Formänderungen sowie Änderungen des Dienstleistungs- bzw. Werkvertragsumfanges während der Geschäftsbeziehung vor, soweit der Vertragsgegenstand und Leistungsgegenstand dadurch nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber/Auftragnehmer zumutbar sind. Unterlagen können auch an Subunternehmer, Kooperationspartner oder Tochterunternehmen der HTCO weitergeleitet werden, wenn nicht hierauf ausdrücklich schriftlich verzichtet wurde.

- (4) Die Leistungen von HTCO werden in dem jeweils durch ein bis zum Vertragsabschluss freibleibendes Angebot festgelegten Umfang als Dienstleistungen nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften erbracht, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist. HTCO erbringt Dienstleistungen in eigener Verantwortung. Der Auftraggeber/Auftragnehmer bleibt für die von ihm gewünschten und erzielten Ergebnisse selbst verantwortlich.
- (5) HTCO und der Auftraggeber/Auftragnehmer sind jeweils berechtigt, in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges zu beantragen. HTCO bzw. der Auftraggeber/Auftragnehmer werden nach Eingang eines Änderungsantrages die Durchführbarkeit dieser Änderung überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. HTCO ist berechtigt, dem Auftraggeber/Auftragnehmer den ihr entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen, soweit dessen Änderungsantrag eine umfangreiche und aufwendige Überprüfung erforderlich macht. Die für eine solche Überprüfung bzw. die für eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfanges erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung festgelegt.
- (6) Die Angestellten und sonstigen Mitarbeiter der HTCO mit Ausnahme der Geschäftsführung sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 4 Zahlungsbedingungen und Preise

- (1) Ist mit dem Auftraggeber nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen mit dem Eingang der Rechnung bei dem Auftraggeber zur Zahlung fällig.
- (2) Der Auftraggeber/Auftragnehmer kommt auch ohne Mahnung der HTCO in Verzug, wenn er den Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Auftraggeber/Auftragnehmer mit einer Zahlung in Verzug, ist die HTCO berechtigt von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von

Seite 1 von 5
Stand 08-2014

8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die HTCO bleibt vorbehalten.

- (3) Der Auftraggeber/Auftragnehmer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und von der HTCO anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber/Auftragnehmer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht. Bei Mängelhaftigkeit der Leistung der HTCO darf nur ein Betrag zurückgehalten werden, der die Kosten der Mängelbeseitigung nicht wesentlich übersteigt.
- (4) Bei Werkverträgen gilt das gesetzlich bestimmte.
- (5) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die HTCO über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (6) Wenn der HTCO Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers/Auftragnehmers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht einlöst werden kann oder die Zahlungen eingestellt werden, so ist die HTCO berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die HTCO ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (7) Teilzahlungen gelten als zuerst für die ältesten Fälligkeiten geleistet.
- (8) Übersteigt die vereinbarte Fertigstellungszeit den Zeitraum von 12 Monaten ab Vertragsabschluss oder verzögert sich die Fertigstellung über 12 Monate ab Vertragsabschluss aus Gründen, die allein der Auftragsgeber/Auftragsnehmer zu vertreten hat oder die allein in seinen Risikobereich fallen, ist die HTCO berechtigt, den am Tag der Fertigstellung gültigen Preis zu berechnen.

§ 5 Leistungszeit und Ausführung von Aufträgen

- (1) Leistungstermine und Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
- (2) Verzögert sich die Leistung durch Umstände, die außerhalb des persönlichen Einflussbereiches der HTCO liegen, insbesondere durch höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfmaßnahmen, Schwierigkeiten in der Material- oder Informationsbeschaffung oder andere nicht von HTCO zu vertretende Umstände oder durch zusätzliche Sonderwünsche des Auftraggebers/Auftragnehmers, verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung. Eine Behinderung, welche die Dauer von drei Monaten überschreitet und deren Ende nicht abzusehen ist, berechtigt die HTCO vom Vertrag zurückzutreten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und angemessener Fristsetzung. Nach erfolgtem Rücktritt gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die HTCO ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.
- (4) Falls die HTCO schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Auftraggeber/Auftragnehmer ihr eine angemessene Nachfrist – beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen In-Verzug-Setzung bei der HTCO zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Auftraggeber/Auftragnehmer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Bereits von HTCO erbrachte Leistungen können entsprechend berechnet werden.
- (5) Die HTCO haftet dem Auftraggeber/Auftragnehmer bei Leistungsverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Leistungsverzug auf einer von der HTCO zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Der HTCO ist ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Beruht der Leistungsverzug nicht auf einer von der HTCO zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, ist die Haftung der HTCO auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Kommt der Auftraggeber/Auftragnehmer in Annahmeverzug, so ist die HTCO berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber/Auftragnehmer über.
- (7) Die Ausführung von Aufträgen erfolgt unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik.
- (8) Gegenüber seinen Mitarbeitern ist allein HTCO weisungsbefugt.
- (9) HTCO ist berechtigt, sich zur Ausführung von Aufträgen der Tätigkeit Dritter zu bedienen. HTCO bleibt aber gegenüber dem Auftraggeber stets unmittelbar selbst verpflichtet.
- (10) Der Auftraggeber/Auftragnehmer überlässt HTCO rechtzeitig vor Ausführung des Auftrags unentgeltlich alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen, Materialien, Geräte, Unterlagen, Vorgänge etc. und stellt diese HTCO erforderlichenfalls auf seine Kosten zu.
- (11) Sofern HTCO beim Auftraggeber tätig wird, hat der Auftraggeber den Mitarbeitern von HTCO oder von ihr beauftragten Dritten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen auch unentgeltlich Zugang zu allen Räumlichkeiten, Installationen (Hardware, Software, Netzwerke, etc.) und sonstigen Arbeitsmitteln zu verschaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen durch HTCO erforderlich sind. Bei Bedarf hat der Auftraggeber/Auftragnehmer auch für die unentgeltliche Bereitstellung funktionsfähiger Arbeitsplätze für

die Mitarbeiter von HTCO oder für von ihr beauftragte Dritte zu sorgen.

- (12) Der Auftraggeber wird im Übrigen in der erforderlichen Weise bei der Auftragsausführung mitwirken.
- (13) Erfüllt der Auftraggeber die ihm nach Abs. 1-3 obliegenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand, verlängert sich der vereinbarte Zeitrahmen bzw. erhöht sich die vereinbarte Vergütung entsprechend.

§ 6 Gefahrübergang und Versand

- (1) Mit der Übergabe der Leistung geht die Gefahr des zufälligen Unterganges auf den Auftraggeber/Auftragnehmer über.
- (2) Versand erfolgt unversichert auf Gefahr des Auftraggebers/Auftragnehmers. Die HTCO wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Auftraggebers/Auftragnehmers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten- auch bei vereinbarter Fracht-Frei-Leistung – gehen zu Lasten des Auftraggebers/Auftragnehmers.

§ 7 Gewährleistung, Haftung und Abnahme

- (1) Offensichtliche Mängel z.B. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler sind von dem Auftraggeber/Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Leistungsgegenstandes schriftlich gegenüber der HTCO zu rügen. Die HTCO ist nicht zur Gewährleistung/Nachbesserung verpflichtet, wenn der Auftraggeber/ Auftragnehmer einen offensichtlichen Mangel nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Leistung schriftlich gerügt hat.
- (2) Soweit ein von der HTCO zu vertretender Mangel vorliegt und von dem Auftraggeber/Auftragnehmer schriftlich gerügt wurde, ist die HTCO – unter Ausschluss der Rechte des Auftraggebers von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen – zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass die HTCO aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Auftraggeber hat der HTCO für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.
- (3) Die Nacherfüllung kann nach der Wahl von HTCO durch Beseitigung des Mangels oder Neuleistung erfolgen. Die HTCO ist berechtigt, die von dem Auftraggeber/Auftragnehmer gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber/Auftragnehmer ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat die HTCO die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Auftrag-

geber/Auftragnehmer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

- (4) Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Auftraggeber/Auftragnehmer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder die HTCO die Nacherfüllung verweigert. Das Recht des Auftraggebers/Auftragnehmer zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.
- (5) Die HTCO haftet unbeschadet der Regelung in § 5 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schaden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der HTCO, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit die HTCO eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben hat, haftet sie auch im Rahmen dieser Garantie.
- (6) Die HTCO haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Die HTCO haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet die HTCO im Übrigen nicht. Die in § 7 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der HTCO betroffen ist.
- (7) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung der HTCO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (8) Gewährleistungsansprüche gegen die HTCO stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.
- (9) Dienstleistungen/Werkleistungen sind vom Auftraggeber abzunehmen, sobald die HTCO die Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung demonstriert hat. Unerhebliche Abweichungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Verpflichtung zur Beseitigung von Män-

geln im Rahmen der Gewährleistung bleibt davon unberührt. Der Auftraggeber/Auftragnehmer ist verpflichtet das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Die Abnahme erfolgt dergestalt, dass der Auftraggeber/Auftragnehmer schriftlich die Leistungsgerechtigkeit der Werkleistung innerhalb von 14 Tagen bestätigt. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber/Auftragnehmer das Werk nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Werkes abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Erfolgt keine Reaktion des Auftraggebers/Auftragnehmers innerhalb von 14 Tagen, so gilt das Werk als konkludent abgenommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber/Auftragnehmer die Leistung teilweise oder ganz in Benutzung genommen hat, so gilt das Werk als abgenommen.

- (10) Die HTCO gewährleistet, dass die vereinbarte Leistungsbeschreibung erfüllt ist und die Leistungen dem Leistungsumfang entsprechen.
- (11) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt sechs Monate ab Abnahme.
- (12) Offenbare Unrichtigkeiten, wie Schreibfehler, Rechenfehler, formelle Mängel etc., die in einem Bericht, Gutachten oder einer sonstigen beruflichen Äußerung von Mitarbeitern von HTCO enthalten sind, können jederzeit durch HTCO berichtigt werden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) HTCO behält sich das Eigentum an der Ware, Leistung, Berechnung, Dienstleistung/Werkleistung bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.
- (2) Solange der Eigentumsvorbehalt an der Dienstleistung besteht ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung ohne schriftliche Zustimmung von HTCO unzulässig. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Leistungsgegenstandes ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentum der HTCO hinzuweisen und der HTCO sofort Mitteilung zu machen.

§ 9 Schutzrechte

- (1) Der Auftraggeber/Auftragnehmer sichert zu, dass für die Durchführung der Dienstleistung/Werkleistung keine Rechte Dritter wie Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte verletzt werden. Sollte eine Verletzung vorliegen, so wird der Auftraggeber/Auftragnehmer entweder sich die erforderliche Lizenz einräumen lassen oder das Patent erwerben. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Auftraggeber/Auftragnehmer bei einer entsprechenden gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen HTCO und den Verletzten die HTCO in den Prozessen zu unterstützen. Beruht die Verletzung auf ein Verschulden der Auftragge-

ber/Auftragnehmer, so stellt der Auftraggeber/Auftragnehmer die HTCO von jedweder Inanspruchnahme frei.

- (2) Verstößt die HTCO selbst gegen Schutzrechte, so wird in diesem Fall die HTCO den Auftraggeber/Auftragnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzung von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patente freistellen. Die Freistellungsverpflichtung von HTCO ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 10 Erwerb von Rechten

- (1) Sollten aufgrund der Dienstleistung/Werkleistung der HTCO neues Knowhow oder neue schutzfähige Ergebnisse, Ideen, Erfindungen, oder Ähnliches entstehen, so sind diese neuen unbekannt Ergebnisse nur dann Arbeitsergebnisse des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses, wenn dies von HTCO schriftlich dem Auftraggeber/Auftragnehmer zugesichert wurde oder wenn der Vertrag genau dieses Ergebnis zum Gegenstand hatte.
- (2) Inhaber der neuen Ergebnisse bleibt HTCO. Dieser stehen für die neuen Ergebnisse alle Rechte zu wie u. a. Nutzungs- und Verwertungsrechte, Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Bearbeitungsrechte.
- (3) Eine Ableitung der neuen Ergebnisse von Seiten der Auftraggeber/Auftragnehmer an Dritte ist unzulässig.
- (4) Sollte der Auftragnehmer/Auftraggeber selbst Rechte an der Erfindung der HTCO herleiten, so steht der HTCO eine angemessene Erfindervergütung oder sonstige Vergütung der Urheber-, Patentrechte usw. zu, für die zwischen den Vertragspartnern eine neue anderweitige Regelung geschlossen wird.
- (5) Zur Anmeldung von Schutzrechten im In- und Ausland ist ausschließlich bei neuen Erfindungen usw. die HTCO berechtigt aber nicht verpflichtet.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, alle gegenseitigen Informationen nur für Zwecke des gemeinsamen Vertrages zu verwenden und sonst geheim zu halten, d.h. weder mit Dritten noch indirekt Dritten mündlich oder schriftlich Informationen weiterzugeben. Dies gilt auch für alle zur Erbringung der Leistung eingesetzten Personen. Diese Geheimnispflicht gilt auch für alle erzeugten Ergebnisse und besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht besteht dann nicht, wenn zum Zeitpunkt der Mitteilung diese Informationen öffentlich bereits bekannt waren oder danach ohne Verschulden des empfangenen Partners öffentlich bekannt werden, sowie wenn sie dem empfangenen Partner schon vor der Mitteilung bekannt sind oder ihm

danach durch einen Dritten mitgeteilt werden, ohne dass er von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die personenbezogenen Daten, die HTCO vom Auftraggeber/Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Soweit sich HTCO zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten außerhalb der EU bzw. der EWR (sogenannte Drittländer) ohne angemessenes Datenschutzniveau bedienen, wird der Schutz ihrer personenbezogenen Daten durch die Vereinbarung der sogenannten „EU-Standardvertragsklauseln“ abgesichert.
- (2) Im Übrigen versichert die HTCO die Daten vertraulich zu behandeln, insbesondere auch mögliche Informationen über Bankdaten, Bonität und dergleichen. Diese werden nur an berechtigte Personen wie z. B. Vertragspartner oder Kooperationspartner oder ähnliches weitergeleitet.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmung

- (1) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.
- (2) Der Auftraggeber/Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung der HTCO abzutreten.
- (3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für die Leistungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtlicher zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz der HTCO, soweit Auftraggeber/Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.
- (4) Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber/Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder der Aufenthalt unbekannt ist.
- (5) An Kostenanschlägen, Rechnungen und andere Unterlagen, z. B. Konstruktionszeichnungen, Musterteile, Pläne, Berechnungen usw. behält sich die HTCO Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten insbesondere Konkurrenzfirmen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.
- (6) Abänderungen dieser Leistungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und nachträgliche Vertragsänderungen haben ebenfalls nur Gültigkeit, wenn sie von der HTCO schriftlich bestätigt werden.
- (7) Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder

werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen davon unberührt. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.